

Arbeiterunion Interlaken

Sonntag, den 20. Februar 1927 fand im Saale des Hotels „Zu den Drei Schweizern“ in Unterseen die diesjährige General-Versammlung der Arbeiterunion Interlaken und Umgebung statt. Unsere Sektion war leider nicht so vertreten, wie zu erwarten gewesen wäre.

Die folgenden Zeilen sollen nicht über die Verhandlungen selber Aufschluss geben, das werde ich auf die nächste Nummer verschieben, sondern es sei mir gestattet, nur einen einzigen Verhandlungspunkt herauszugreifen. Es betrifft dies die Zustände in der Handlungsmühle Naef, Schneider & Co., Thun und Unterseen. Anlass zu den Verhandlungen gab die unmotivierte Entlassung von Genosse Gerber, Chauffeur, in obiger Firma. Da die Arbeiter des Betriebes organisiert sind und infolgedessen der Arbeiterunion angehören, hat sich der Vorstand bemüht, dem auf die Strasse gestellten Familienvater zu Hilfe zu kommen, leider erfolglos. Herr Schneider hat sich auf den „Herr-im-Hause-Standpunkt“ gestellt und sich einer Wiederanstellung des Genossen Gerber kategorisch widersetzt, trotzdem er ihm selber das Zeugnis eines tüchtigen und fleissigen Arbeiters ausstellen musste, während sein Sohn, der nebenbei bemerkt ein noch ziemlich grüner Junge ist, das konkrete Gegenteil behauptet. Da Genosse Gerber von einer Stunde auf die andere auf die Strasse gestellt wurde, ohne irgendwelche Entschädigung, brachte er die Sache vor Gewerbegericht, das seine Forderung dahin schützte, dass ihm der Lohn noch für sechs Tage ausbezahlt werden musste. Nun kommt aber Herr Schneider und machte eine Rechnung geltend für Reparaturen an dem Lastwagen, trotzdem eine Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Dazu hat der betreffende Wagen bereits seine 100,000 Kilometer abgefahren. Dass sich ein solcher Wagen nicht mehr in gutem Zustande befinden kann, darüber ist ein Fachmann am besten in der Lage zu urteilen. Dazu ist noch zu bemerken, dass die Wagen der Firma jahraus jahrein von morgens früh bis abends spät auf der Strasse sind, selbst Samstags und dass nicht einmal eine gründliche Reinigung, geschweige notwendige kleinere Reparaturen vorgenommen werden können, wenn es der Chauffeur nicht in seiner freien Zeit besorgen will. Herr Schneider jun. bezeichnet Genosse Gerber als unzuverlässig und nicht geeignet für Chauffeur. Mit dieser Qualifikation stellt sich die Firma selber das denkbar schlechteste Zeugnis aus, wenn sie sechs Jahre einen Chauffeur beschäftigt und dann erst im siebenten Jahre inne wird, dass sich der Mann nicht eignet.

Ein anderer Fall: Ein Arbeiter wurde ins Lothringische in die Nähe von Metz geschickt, wo Herr Schneider ein Rittergut angekauft, um die dorthin geschickten Möbel auszupacken. Vor seiner Abreise hat der betreffende Arbeiter mit Herrn Schneider den Lohn nebst Überzeitzuschlag festgelegt, und zwar nach Schweizerwährung. Nach seiner Rückkehr nach einer vierwöchigen Abwesenheit offeriert der saubere Patron dem Arbeiter den Lohn nach französischem Kurs. Da derselbe darauf nicht eintreten wollte, hatte er nach zwei Tagen die Kündigung in der Tasche. Es ist schon zu mehreren Malen vorgekommen, dass sämtlichen Arbeitern gekündigt wurde, um dann wieder rückgängig gemacht zu werden.

Um nun Genosse Gerber wieder zu seinem Recht zu verhelfen, wurde der Beschluss gefasst, es solle der Unionsvorstand mit dem Vorstand des Konsumvereins nochmals mit Herrn Schneider in Verhandlung treten. Bei einem eventuellen Scheitern der Verhandlungen sei über die Firma Naef, Schneider & Cie, Handlungsmühle in Thun und Unterseen, der Boykott zu verhängen. Ferner sollen sämtliche Bäcker des Oberlandes, die Mehl oder Futterartikel von der Firma beziehen, boykottiert werden. Dieser Beschluss soll sämtlichen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen des ganzen Oberlandes mitgeteilt werden.

Der öffentliche Dienst, 4.3.1927.